

femail * FÜR FRAUEN

femail * FÜR FRAUEN

- +43 5522 31 002
- info@femail.at
- Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr
- Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

femail Feldkirch

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch

Öffnungszeiten:

Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

Holzstraße 8, 6890 Lustenau

Öffnungszeiten:

Do, Fr: 8.30–13.00 Uhr

Außenstelle Bludenz

Mühlgasse 1, 6700 Bludenz

Öffnungszeiten:

Di: 13.00–16.00 Uhr

Do: 8.30–13.00 Uhr

Telefonberatung für

Frauen auf Türkisch

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

+43 664 35 60 603

www.femail.at/tr

www.femail.at



Mit diesem Code direkt zu femail.at



FRAU UND PENSION

Wissenswertes für Frauen, die nach dem 01.01.1955 geboren sind

- Am 01.01.2005 trat das neue Allgemeine
- Pensionsgesetz (APG) in Kraft.
- Die Einführung des sogenannten Pensionskontos soll
- mehr Transparenz und Berechenbarkeit bringen.

Für alle Leistungen aus der Pensionsversicherung muss rechtzeitig ein Antrag bei der PVA eingebracht werden.

Hier ein Überblick über das österreichische Pensionssystem.

Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch:

1. Erreichen des Regelpensionsalters (siehe Tabelle)
2. Mindestanzahl an Beitragsmonaten

1. Das Regelpensionsalter

Ab dem Jahre 2033 ist für Frauen der Regelpensionsantritt mit 65 Jahren. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen:

Jahr	Geburtsdatum	Pensionsantrittsalter
2025	02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
2026	02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre + 6 Monate
2027	02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
2028	02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre + 6 Monate
2029	02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
2030	02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre + 6 Monate
2031	02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
2032	02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre + 6 Monate
2033	ab 02.06.1968	65 Jahre

2. Notwendige Beitragsmonate für einen Pensionsanspruch

Mindestens 180 Beitragsmonate, davon müssen 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben werden.

Die Pensionshöhe hängt von der Höhe der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto ab. Die Höhe der Gesamtgutschrift hängt von der Einkommenshöhe ab.

Kinderziehungszeiten

- * max. 48 Kalendermonate ab Geburt des Kindes (Mehrlingsgeburten 60 KM)
- * Beitragsgrundlage/Monat – 2.163,78 Euro (Stand 2024)
- * tatsächliche und überwiegende Erziehung im Inland
- * die Geburt des nächsten Kindes vor Ablauf der 48 Monate beendet den Anspruch des ersten Kindes und führt zum Anspruch für das nächste Kind.

Selbst- und Weiterversicherung

- * ... für die Pflege eines behinderten Kindes – gleichzeitiges Beschäftigungsmaß in Höhe von ~ 75 % möglich. Beiträge: Öffentliche Hand.
- * ... bei geringfügiger Beschäftigung: monatliches Einkommen bis zu € 518,44. Kosten: € 70,72. (Stand 2024)
- * ... für die Pflege eines Angehörigen ab Pflegegeldstufe 3. Beiträge: Öffentliche Hand. Gleichzeitiges Beschäftigungsmaß in Höhe von 70 % möglich oder (Teil-)Karenzierung durch den Arbeitgeber.
- * ... ohne einen dieser Gründe: Die Beitragshöhe ist abhängig von zuletzt geleisteten Beiträgen und sollte direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) angefragt werden. Die Kosten können hoch sein und müssen selbst getragen werden.



Das Pensionskonto

- * Pro Versicherungsjahr wird eine Gutschrift von 1,78 % der Jahresbeitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.
- * Die Gesamtsumme (=Gesamtgutschrift) zum Antrittstag der Pension geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension, ausbezahlt 14x jährlich immer am 1. des Folgemonats. Sonderzahlungen: April und Oktober.
- * Abzüge: Krankenversicherungsbeitrag 5,10 % und Lohnsteuer (je nach Pensionshöhe).
- * Auslandszeiten sind auf dem Pensionskonto nicht erfasst, werden aber als Beitragszeiten angerechnet, wenn sie in EU/EWR-Staaten oder Ländern, mit denen spezielle Abkommen gelten, erbracht wurden. Die dort erworbene Pension wird vom jeweiligen Land nach deren geltenden gesetzlichen Regelungen ausbezahlt.

Weitere Informationen

Pensionssplitting

- * Übertragung von Pensions-Gutschriften des hauptverdienenden Elternteils bis zu 50 % auf das Pensionskonto jenes Elternteils, das sich überwiegend der Kinderziehung widmet. Dies kann für die Dauer der ersten sieben Lebensjahre des Kindes vereinbart werden.
- * Der Antrag dafür muss von beiden Elternteilen unterzeichnet sein und kann bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes auch rückwirkend gestellt werden. Außerdem kann er nicht rückgängig gemacht werden.



Witwenpension

- * Frauen in aufrechter Ehe bekommen eine Witwenpension, wenn ihre Partnerin stirbt.
- * Geschiedene Ehefrauen bekommen dann eine Witwenpension, wenn sie bis zum Ableben des/der Expartners/in einen Unterhalt bekommen haben. (Laut Scheidungsurteil oder durch nachweisbare monatliche Zahlungen.)
- * Bei Wiederverheiratung erlischt grundsätzlich der Witwenanspruch. Wird die neue Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der vorherige Witwenanspruch durch Antrag wieder aufleben.
- * Die Höhe der Witwenpension hängt von der Einkommenssituation ab und bewegt sich zwischen 0-60% des Pensionsanspruchs des/der Verstorbenen.
- * Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Witwenpension auf 30 Monate befristet. Z. B. wenn kein gemeinsames Kind existiert und die Ehedauer zu kurz war, die Witwe das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und/oder der Altersabstand zwischen den Ehepartner/innen sehr hoch ist.

Korridorpension (mit 62 Jahren in Pension)

- * Ab 2028 kann Frau in Korridorpension gehen. Bis dahin gehen Frauen aufgrund der Übergangsbestimmungen mit 60 bis 65 Jahren in Pension. (Siehe Tabelle auf Seite 4)
- * Für die Korridorpension müssen 480 Beitragsmonate erworben und das 62. Lebensjahr vollendet sein.
- * Die Pensionsleistung erfolgt mit Abschlägen (pro Jahr 5,1 %)

Schwerarbeitspension

Wenn Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ab 60 Jahren. Feststellungsverfahren auf Schwerarbeit bei der PVA rechtzeitig einbringen!

Zuverdienst

- * Regelpension: keine Zuverdienstgrenze
- * Korridor-pension: geringfügig dazu verdienen
- * Durch den Pensionsbezug und ein zusätzliches Einkommen kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Vorausberechnung möglich unter: www.ak-vorarlberg.at/services/Rechner/lak-zuverdienstrechner.html

Ausgleichszulage

- * Die Ausgleichszulage soll jedem/r Pensionsbezieher/in mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ein Mindesteinkommen sichern.
- * Sie gebührt, wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension sonstiges Nettoeinkommen + Unterhaltsansprüche) den sogenannten Ausgleichszulagen-Richtsatz nicht erreicht.
- * Richtätze für Einzelpersonen 2024: € 1.217,96
 - 360 Beitragsmonate: + € 180,31 (Höchstens: € 1.325,24)
 - 480 Beitragsmonate: + € 459,85 (Höchstens: € 1.583,22)
- * Die Höhe der Ausgleichszulage ist der Differenzbetrag zwischen Einkommen und dem Richtsatz.



Freiwillige Höherversicherung

- * Es können freiwillig eigene Beiträge auf das staatliche Pensionskonto zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beiträgen eingezahlt werden.
- * Durch die Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag erworben, der sich auf die künftige Pension leistungssteigernd auswirkt. (Der Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 % steuerfrei. Die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert.)
- * Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage sind frei wählbar.
- * Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

Weiterführende Informationen im Internet unter:

- * www.pensionsversicherung.at
- * www.neuespensionskonto.at

Abfragen von persönlichen Daten, Pensionsantritt, Pensionshöhe usw. unter:

- * www.meinesv.at
- * www.pensionskontorechner.at

Für das Login braucht es ID Austria, die beim Gemeindeamt oder über finanzonline beantragt werden kann.

Pensionsversicherungsanstalt Dornbirn:

Täglicher Parteienverkehr von 7.00 bis 15.00 Uhr
oder telefonisch unter *43 50 303.

Gerne informieren wir Sie auch im femail im Rahmen von Einzelberatungen oder kleinen Vorträgen zu diesem Thema.



IMPRESSUM

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum

Vorarlberg, www.femail.at Gestaltung und Illustrationen:

popup communications gmbh, Bludenz, www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock Druck: druck.at, 2024

gleichstellung
fördern
frauen und männer Vorarlberg

 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend